Vereinssatzung

des

Sportclub Alemannia 1919 Dreikirchen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 29.6.1919 in Pütschbach gegründete Sportverein führt den Namen Sportclub Alemannia 1919 Dreikirchen e.V.
   Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
   Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.
   Der Verein hat seinen Sitz in Dreikirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter Nr. 205 eingetragen.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit nach den Grundsätzen des Amateursports.
   Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
   Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
   Der Verein ist weltanschaulich, religiös, konfessionell und parteipolitisch neutral.

3. Eine der Abteilungen des Vereins ist die Tennisabteilung. Diese ist autonom in der Verwaltung, im Sportbetrieb, in der Organisation, in ihrem Vermögen, in der Kassenführung, in ihrem Beitragswesen und eigenverantwortlich innerhalb des Hauptvereins. Sie unterliegt ansonsten den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechts. Die Vertretung der Tennisabteilung im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden des Hauptvereins darf nur im Auftrag der Leitung der Tennisabteilung erfolgen.
   Dieser Absatz darf nur mit Zustimmung der Tennisabteilung geändert werden, die durch eine Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erteilt werden muss.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Soweit eine Ablehnung, die nicht begründet werden muss, durch den Vorstand nicht erfolgt, entsteht mit der Eintragung in die Mitgliederliste die Mitgliedschaft.

3. Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

5. Sofern die Mitgliedschaft sich auch auf die Tennisabteilung erstrecken soll, kann diese Abteilung einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie gesonderte Mitgliedsbeiträge festsetzen.
   Mitglieder, die nur der Tennisabteilung angehören, haben im Hauptverein kein aktives und passives Wahlrecht.

6. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ebenso kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung einer außerordentlichen Umlage beschließen. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und werden grundsätzlich per Bankeinzug erhoben.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Die Mitglieder der Tennisabteilung beschließen autonom den jeweiligen Tennis-Abteilungsbeitrag, der zusätzlich zum generellen Hauptvereinsmitgliedsbeitrag erhoben wird.
Mitglieder, die nur der Tennisabteilung angehören, sind im Hauptverein nicht beitragspflichtig.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

   a) vereinsschädigenden Verhaltens,
   b) grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
   c) Nichtzahlung von sechs oder mehr Monatsbeiträgen trotz Mahnung.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

   a) Ermahnung
   b) Verwarnung
   c) Tätigkeitsverbot
   d) Haus- oder Platzverbot
   e) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bzw. an den Veranstaltungen des Vereins.

3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat innerhalb eines Monats. Bis dahin hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder in der "Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Wallmerod". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

   a) der Vorstand beschließt
   b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

8. Falls ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

9. Regelmäßige Themen der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind:

a) alljährlich: Entgegennahme der Jahresberichte
Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des, Kassierers
Beitragswesen
Beschlussfassung über vorliegende Anträge

b) alle 2 Jahre: Entlastung des Vorstands
Wahl des Vorstands
Wahl der beiden Kassenprüfer
Wahl der Ergänzungsmitglieder zum Ehrenrat
Wahl bzw. Bestätigung der Leiter der einzelnen Sportabteilungen

10. Diese Vorschriften finden sinngemäß Anwendung auf die Tennisabteilung, wobei deren jährliche Mitgliederversammlung zeitlich vor der des Hauptvereins stattfinden sollte.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassierer
5. dem Organisationsleiter
6. dem Vereinsjugendleiter
7. dem Pressewart
8. dem Sportheim-und Sportgelände-Beauftragten
9. den Leitern aller Sportabteilungen
10. bis zu fünf Beisitzern

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Insbesondere ist er zuständig für

a)die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
b) die Einhaltung der Satzung
c) Aufstellung und Erfüllung des Haushaltsplanes
d) alle Entscheidungen von Vereinsinteresse

4. Der Vorstand gliedert sich in

   a) den geschäftsführenden Vorstand
   b) in den Gesamtvorstand

   Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, Geschäftsführer, Kassierer und Organisationsleiter. Er führt die laufenden Geschäfte des Hauptvereins. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in dessen Aufgabengebieten.
   Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind eigenverantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden sie den Gesamtvorstand.

5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, wenn es von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beantragt oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

6. Der Vorsitzende hat Sitz und beratende Funktion in allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Personen zu ermächtigen, an diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer teilzunehmen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch auf die Leitung der Tennisabteilung. Der Leiter der Tennisabteilung muss beitragspflichtiges Mitglied des Hauptvereins sein.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
Hiervon ausgenommen ist die Vertretungsmacht für die Tennisabteilung. Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für alle Rechtsgeschäfte der Tennisabteilung ist der Leiter der Tennisabteilung.

§ 11

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Zahl der Mitglieder soll ungerade sein. Mitglieder sind immer die Ehrenmitglieder des Vereins. Sollte die notwendige Anzahl der Ehrenräte nicht erreicht werden, so wählt die Mitgliederversammlung zusätzliche Ehrenräte für die Dauer von zwei Jahren. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für die Parteien verbindlich.

§ 12

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenverantwortlich.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

2. Jedes Mitglied außer den Mitgliedern, die nur der Tennisabteilung angehören, kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Dafür stehen im Rahmen der jeweiligen Beitragsregelungen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.
   Die Nutzung der Tennisanlage steht allein den Mitgliedern der Tennisabteilung zu. Dafür gelten die besonderen Bedingungen der Tennisabteilung.

3. Die Abteilungen können zusätzlich zum Hauptvereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag erheben. Über Verwendung und Kontrolle dieser Beiträge entscheiden die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

4. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Kassenprüfung

Kasse und Kassenführung des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

   a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
   b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
   Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Dreikirchen. Für diesen Fall ist die Gemeinde Dreikirchen verpflichtet, eine finanzielle Starthilfe an einen neuen gemeinnützigen Verein zu gewähren, der Sport auf Basis dieser Satzung betreibt. Die Höhe dieser Starthilfe sollte dem übertragenen Vermögenswert entsprechen.

§ 18

Gültigkeit

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. April 2015 und durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur in Kraft. Alle bisherigen Satzungen sind damit unwirksam.

56414 Dreikirchen, den 8. April 2015

Der Geschäftsführende Vorstand

Bernd Ressmann, Vorsitzender .....

Ulrich Kalteier, Stellvertretender Vorsitzender .....

Josef Kutscha, Geschäftsführer .....

Hendrik Ortseifen, Kassierer .....

Manuel Meurer, Organisationsleiter .....